

2.2

Das Wallis im Corpus Helveticum

W. A. Liebeskind

Die übliche Darstellung der Schweizer Geschichte pflegt von den Ereignissen um den Vierwaldstättersee im 13. Jahrhundert auszugehen und dann das Werden und Wachsen der Eidgenossenschaft zu verfolgen. Aus dieser Sicht gewinnt die Entwicklung der später hinzu gekommenen Gemeinwesen im Gesamtrahmen der Schweizer Geschichte Bedeutung erst vom Zeitpunkt an, in dem sie in irgendeiner Weise zur Eidgenossenschaft in Beziehung treten. Dabei wird gemeinhin übersehen, dass die Lande der heutigen Schweiz kein sie alle umspannendes Ganzes bildeten, das sich um einen Kern — die Waldstätte — gebildet hätte.

Das Corpus Helveticum war keine erweiterte Eidgenossenschaft. Es bestand aus drei gleichgeordneten Bundessystemen und war somit kein organisches Ganzes. Jedes von ihnen führte sein Eigenleben: die Eidgenossenschaft, Gemeine Drei Bünde in Rätien und die Landschaft Wallis. Ihre Beziehungen untereinander und die Parallelen in ihrem Aufbau sollen im folgenden im besonderen Hinblick auf das Wallis aufgezeichnet werden.

I.

Vorgehend ist der Aufbau der drei Systeme klarzustellen. Gemeinsam ist ihnen, dass sie Bünde von zur Souveränität aufgestiegenen Gemeinden sind.

In der Eidgenossenschaft sind dies die XIII Orte mit den Zugewandten, welche Sitz und Stimme an der Tagsatzung haben. Einen Sonderfall stellt Zug, das kleinste Bundesglied dar: hier steht der «höchste Gewalt» der Stadt Zug und den drei Gemeinden des Amtes zu gesamter Hand zu.

Die Bundesglieder in den Drei Bünden sind die Gerichtsgemeinden (cumins, dertgiras), welche im Verlauf einer langen Entwicklung zu nicht weniger als 51 souveränen Kleinstaaten unterschiedlicher Grösse geworden sind.

Im Wallis hat der Aufstieg der Gemeinden zur Souveränität andere Wege eingeschlagen als in der Eidgenossenschaft und im Grauen Bund, wo sie sich mit ihren Nachbarn zu gemeinsamer Verteidigung gegen

einen äussern Feind zusammengeschlossen haben, ohne vorher verbunden zu sein. Wie im Gotteshausbund finden sich im Wallis die ersten Ansätze zur kommunalen Entwicklung unter der Herrschaft des bischöflichen Landesherrn, als das Lehnswesen dem Ständestaat weichen muss. In der Folge ist es dem dritten Stand beschieden, den Adel als Stand auszuschalten und den Klerus zu fast völliger politischer Bedeutungslosigkeit herabzudrücken, um schliesslich den «höchsten Gewalt» dem Bischof zu entreissen. Der bündische Aufbau des Wallis ist somit nicht durch Zusammenschluss entstanden, sondern aus der Umwandlung des Ständestaates in ein Bundessystem hervorgegangen.

Den Beginn dieser Entwicklung machen die VII Zenden entlang dem Rotten. Zu oberst Goms, eine der Talschaften um das Gotthard-Massiv. Wie der Länderort Uri und die Cadi im Grauen Bund steigt es zur Souveränität auf.¹⁾ Talabwärts folgen die Burgerschaften im Rottental und die Stadt Sitten.

Aber auch die Seitentäler werden von der kommunalen Bewegung erfasst. Auch hier bilden sich Gemeinden. Diese schliessen sich in der Folge den Gemeinden unten im Tale an, so dass schliesslich das Gebiet der VII Zenden die ganze Landschaft ob der Gundiser Mors bedeckt. Dieser Anschluss bedeutet jedoch nicht Aufgabe ihrer Eigenständigkeit. Sie treten dem Zenden als gleichberechtigte Mitglieder bei, die ihre Einrichtungen behalten.²⁾ Der Zenden ist somit kein Einheitsstaat, sondern ein Bundessystem. Souverän ist nicht der Zenden, es sind die Gemeinden des Zenden, welche sie zu gesamter Hand ausüben. Und in der Landschaft steht sie nicht den Zenden zu, sondern «den loblichen Gemeinden der VII Zenden Gemeiner Landschaft Wallis».

Aus dem Gesagten ergibt sich: In der Eidgenossenschaft (mit Ausnahme von Zug) und den Drei rätischen Bünden sind die Bundesglieder souveräne Gemeinden. Im Wallis hingegen finden wir eine Doppelstufe: die VII Zenden sind Staatswesen, die aus mehreren Gemeinden bestehen, sie sind nicht ein-, sondern «mehrzellig».

Für den Vergleich der drei Systeme bedeutet dies, dass die Landschaft Wallis — wie Gemeinde Drei Bünde — mit der Eidgenossenschaft als Ganzes auf gleicher Stufe steht, dass sie der gesamten Eidgenossenschaft gleichzusetzen ist und nicht einem einzelnen der eidgenössischen Orte.

Das Corpus Helveticum begreift also drei gleichgeordnete Bundessysteme in sich.

¹⁾ Den andern benachbarten Talgemeinden Urseren, Hasli und Livinen gelingt dieser Aufstieg nicht, aber ihre politischen Einrichtungen sind die gleichen.

²⁾ Man denke an die Einfischer, die bis zum Untergang der alten Landschaft unter ihrem eigenen Banner zu Felde zogen.

II.

In Bundessachen stimmen die Einrichtungen der drei Systeme weitgehend überein. Der Walliser Landrat, der Bundestag Gemeiner Dreier Bünde und die eidgenössische Tagsatzung sind Versammlungen von Vertretern souveräner Staaten. Die «Potten» — später «Ehrengesandte» — sind nicht Abgeordnete im modernen Sinn, sondern Vertreter ihrer Gemeinwesen. Sie stimmen nach Instruktionen («Befehl») oder nehmen ad referendum («hindersich»).

Keines der drei Systeme hat auf Bundesebene das Mehrheitsprinzip verwirklicht. Es ist gesagt und geschrieben worden, das Wallis und die Drei Bünde seien Bundesstaaten gewesen, da sie diesen Grundsatz zum Gesetz erhoben hätten, die Eidgenossenschaft hingegen sei ein Staatenbund geblieben.

Die Wirklichkeit ist anders. Es fehlte hierzulande wie im Bündnerland an der Macht, diesem Grundsatz Nachgeltung zu verschaffen.³⁾ Der Grund dafür ist, dass es auch hier an einer Exekutive fehlte. Ohne eine solche gibt es aber keinen Bundesstaat! Der Landeshauptmann des Wallis und die Drei Häupter in Bünden waren keine Regierung, sondern bloss Vorsteher beziehungsweise ein Direktorium und hatten ebenso wenig Vollziehungsgewalt wie der Bürgermeister von Zürich in seiner Eigenschaft als Haupt des eidgenössischen Vorortes und Vorsitzender der Tagsatzung.

III.

Im Folgenden sei versucht, das Wesen des Corpus Helveticum klarzustellen.

Zunächst ist festzustellen, dass es sich nicht um ein organisches Ganzes handelt. Die drei Bundessysteme besitzen keine gemeinsamen Einrichtungen, sie stehen nebeneinander.

An Versuchen, sie zu einer bündischen Einheit zusammenzufassen, hat es jedoch nicht gefehlt. Kardinal Schiner hatte den Gedanken gefasst, das Wallis mit der Eidgenossenschaft enger zu verbinden, dieser Gedanke wurde aber nicht weiter verfolgt. Von eidgenössischer Seite ist mehrmals versucht worden, das Wallis und die Drei Bünde in die Eidgenossenschaft einzugliedern, ohne dass die ausgestreckten Fühler auf Gegenliebe stiessen. Im Wallis und in Rätien misstraute man den Vorschlägen, hinter denen man anscheinend nicht zu Unrecht etwas wie einen

³⁾ So setzt sich noch im 18. Jahrhundert die Talschaft Saas über ein vom Landrat erlassenes Ausführungsverbot für Schafe hinweg und kann trotz aller Ermahnungen und Drohungen nicht zur Nachachtung angehalten werden.

eidgenössischen Imperialismus vermutete. In der Tat waren die Vorschläge nicht gerade grosszügig: das Wallis sollte die Stellung eines Ortes erhalten und an der Tagsatzung mit zwei «Potten» vertreten sein, desgleichen der Graue Bund und der Gotteshausbund. Nicht verwunderlich, dass die Walliser und die Bündner nicht einverstanden waren!

Wurden sie bisweilen zur Tagsatzung eingeladen, so erklärten sie, sie kämen nicht, um mitzuraten, sondern nur ad audiendum — wir würden heute sagen: um aus der Diplomatenloge den Verhandlungen beizuwohnen. Bei aller Freundschaft bewahrte man Distanz. Bezeichnend ist das, wenn der Landeshauptmann sich zu den Eidgenossen beigt, die Landratsabschiede vermerken, Seine Schaubare Grossmächtigkeit sei aufgebrochen, um «in die Eidgnoschaft zuo riten».

Angesichts des Scheiterns der Versuche, die beiden verwandten Bündnissysteme einzugliedern, blieb den Eidgenossen nichts anderes übrig, als der eifersüchtigen Wahrung ihrer Stellung durch diese Rechnung zu tragen. Die kürzlich erschienene Abhandlung eines Walliser Verfassers⁴⁾ vermittelt dafür ein gutes Beispiel. Sie zeigt in Wort und Bild, dass bei der Erneuerung des Bündnisses zwischen dem Wallis und der katholischen Eidgenossenschaft in den Jahren 1645 und 1681 die VII Zenden auf der einen und die VII katholischen Orte auf der andern gleichberechtigt einander gegenüber stehen.

Trotzdem fährt man ennet Gemmi und Furka gern fort, die Eidgenossenschaft als Mittelpunkt anzusehen. Simler nennt sein Werk, dass die Staatseinrichtungen aller Teile des Corpus Helveticum beschreibt: «Von dem Regiment der loblichen Eidgenossenschaft.» Das allegorische Bild vor dem Titelblatt ist umrahmt von den Wappen sämtlicher Glieder des Corpus Helveticum, aber das Wallis ist nur mit dem Wappen der Landschaft, nicht mit denen der VII Zenden vertreten.

Immerhin vermochten andere Autoren klarer zu sehen. So erschien der Band von Stichen des Baslers Merian unter dem Titel: *Helvetiae Rhaetiae et Vallesiae descriptio*.

IV.

Trotz dem Fehlen einer staatsrechtlichen Bindung hat es jedoch an engen Beziehungen und gemeinsamen Interessen nicht gefehlt.

Alle diese in den West- und Zentralalpen und deren Vorlanden gelegenen Gemeinwesen hatten die ringsherum verschwundenen politischen Zustände des ausgehenden Mittelalters bewahrt und stellten einen Sonderfall in der Staatenwelt des Ancien Régime dar.

⁴⁾ A. Carlen, *Barocke Theater und Feste bei den Bundeserneuerungen des Wallis mit den sieben katholischen Kantonen*. Brig 1974.

Gemeinsam ist ihnen das alemannische Deutsch als Staatssprache (in Bundesdingen auch in Bünden, obwohl deutsch damals die Sprache der Minderheit war).

Gemeinsame Kriege gegen einen gemeinsamen Feind führten Walliser, Eidgenossen und Bündner zu vereinter Tat zusammen:

1475 entreissen Walliser und Berner dem Savoyergrafen seine Besitzungen östlich des Genfersees. Im Schwabenkrieg kämpfen die Eidgenossen und die Bündner, zwar unter getrenntem Kommando, gegen die Kaiserlichen. In den oberitalienischen Feldzügen zu Beginn des 16. Jahrhunderts ziehen Walliser, Eidgenossen und Bündner in die Lombardei, allerdings jeder auf eigene Rechnung. Und 1536 stehen Wallis, Bern und Freiburg gegen den Herzog von Savoyen im Feld.

Im Jahre 1647, als die letzten Zuckungen des Dreissigjährigen Krieges die schweizerische Nordgrenze bedrohen, gelingt es den Eidgenossen, im Defensional von Wil das ganze Corpus Helveticum unter einen Hut zu bringen. Zum Glück ist dieses Machwerk nicht auf die Probe gestellt worden. Einige Jahre später ziehen sich das Wallis und die Drei Bünde davon zurück — der schon erwähnte eidgenössische Imperialismus hatte ihnen in der Führung keine Rolle zugestanden!

Die von den Historikern des 19. Jahrhunderts viel geschmähten, aber vor allem durch die Suche nach Broterwerb erklärlichen fremden Dienste brachten die Söldner aus allen Teilen des Corpus Helveticum einander näher. In den Schweizer Regimentern — in Frankreich bezeichnenderweise: *Suisses et Grisons* — waren sie Kameraden, stunden unter der gleichen Disziplin und fühlten sich als Landsleute.

V.

Wie hat das Ausland die verwickelten Verhältnisse bei den «communes qui tiennent la souveraineté» (wie der grosse französische Jurist Jean Bodin sich im 16. Jahrhundert ausdrückt) gesehen? Im Zeitalter des Absolutismus hatte der fremde Beobachter Mühe, diese ihn anachronistisch anmutenden Einrichtungen zu verstehen. Daher der Ausspruch: *Helvetia Dei providentia et confusione hominum regitur*.

Es gibt aber auch Beweise dafür, dass man in der Politik, wo es erforderlich war, zwischen Eidgenossen, Bündnern und Wallisern zu unterscheiden wusste.

So zeigt der venezianische Gesandte Padavino in seinem «Stato dei Signori Svizzeri» tiefe Einblicke in das Wesen dieses politischen Labyrinthes.

Der älteste diplomatische Agent in helvetischen Landen, der französische Botschafter in Solothurn, war bei den «Orten und Zugewandten loblicher Eidgenossenschaft» akkreditiert, aber weder im Wallis noch bei den Drei Bünden. Für die später hinzugekommenen Gesandten ist das gleiche der Fall. In Chur sind die fremden Mächte durch ein besonderes diplomatisches Korps vertreten; in Sitten finden sich ebenfalls von Zeit zu Zeit ausländische Missionen.

Ein sichtbares Zeugnis befindet sich in Disentis. Dort besagt eine Inschrift über dem Hauptportal der Klosterkirche, die renovierte Abtei sei vom apostolischen «Legatus apud Helvetios Rhaetos Vallesianos» eingegesegnet worden.

VI.

Erst nach den Wirren der Franzosenzeit wird das Wallis 1814 ein Kanton der Eidgenossenschaft. Damit erfolgte jedoch eine *capitis diminutio maxima*: es wurde zu einem der zweiundzwanzig eidgenössischen Stände und hörte auf, Gegenstück der gesamten Eidgenossenschaft zu sein.

Die Ballung der Bevölkerung im Mittelland hat in der Folge seine Bedeutung in gesamtschweizerischer Sicht weiter vermindert. Bevölkerungsmässig hat das Wallis heute weniger Gewicht als zur Zeit des Ancien Régime. Damals stellten das Wallis und Graubünden (dieses mit seinem Untertanenland Veltlin) zusammen ein Drittel der Bevölkerung des *Corpus Helveticum*, heute nur rund ein Zwanzigstel der Bevölkerung der Schweiz.